

Rechtssache C-7/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

4. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Ret i Svendborg (Dänemark)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Januar 2024

Klägerinnen:

Deutsche Rentenversicherung Nord

BG Verkehr

Beklagte:

Gjensidige Forsikring, dansk filial af Gjensidige Forsikring ASA,
Norge for Marius Pedersen A/S

Mandatar Gjensidige Forsikring, dansk filial Gjensidige Forsikring
ASA, Norge for Marius Pedersen A/S

**RETTEN I SVENDBORG
BESCHLUSS**

vom 2. Januar 2024

Rechtssache ... [nicht übersetzt]

Deutsche Rentenversicherung Nord
... [nicht übersetzt]

gegen

GJENSIDIGE FORSIKRING, DÄNISCHE TOCHTERGESELLSCHAFT DER
GJENSIDIGE FORSIKRING ASA, NORWEGEN, handelnd für die MARIUS
PEDERSEN A/S

und

Gjensidige Forsikring, dänische Tochtergesellschaft der Gjensidige Forsikring
ASA, Norwegen
... [nicht übersetzt]

und

Rechtssache ... [nicht übersetzt]

BG Verkehr
...[nicht übersetzt]

gegen

Mandatar Gjensidige Forsikring, dänische Tochtergesellschaft der Gjensidige
Forsikring ASA, Norwegen, handelnd für die
MARIUS PEDERSEN A/S
... [nicht übersetzt]

Diese Entscheidung wurde von Richter ... [nicht übersetzt] [als Einzelrichter]
erlassen.

Vorabentscheidungsersuchen

VORBEMERKUNGEN

- 1 In der vorliegenden Rechtssache geht es um die Frage, ob die dänische Versicherungsgesellschaft Gjensidige Forsikring A/S, handelnd für die Marius Pedersen A/S, den deutschen öffentlich-rechtlichen Rentenversicherungsträgern (verpflichtete Träger der sozialen Sicherheit) gegenüber BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord im Zusammenhang mit dem infolge eines Arbeitsunfalls in Dänemark eingetretenen Tod eines deutschen Staatsangehörigen (im Folgenden: Herr X) erstattungspflichtig ist.
- 2 Als deutscher Arbeitnehmer war Herr X bei den verpflichteten Trägern der sozialen Sicherheit BG Verkehr und Deutsche Rentenversicherung Nord rentenversichert, die der Witwe von Herrn X (im Folgenden: Frau Y) nach deutschem Recht Leistungen gewährten.

- 3 Das Ret i Svendborg (Gericht Svendborg, Dänemark) hat beschlossen, dem Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorzulegen, wie er zuletzt in den Urteilen des Gerichtshofs vom 2. Juni 1994, DAK (C-428/92, EU:C:1994:222), und vom 21. September 1999, Kordel u. a. (C-397/96, EU:C:1999:432), ausgelegt wurde.

SACHVERHALT UND VERFAHRENSVERLAUF

- 4 Als deutscher Arbeitnehmer war Herr X in der gesetzlichen Rentenversicherung bei BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord pflichtversichert, die den Hinterbliebenen des Versicherten gemäß § 46 Abs. 2 des Sechsten Buches des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB VI) Geldleistungen zu gewähren haben. Die gesetzliche Rentenversicherung ist Teil des deutschen Systems der sozialen Sicherheit und soll die Renten von Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen sichern.
- 5 Zwischen BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord einerseits und der Marius Pedersen A/S und ihrem Haftpflichtversicherer, Gjensidige Forsikring, andererseits besteht Uneinigkeit darüber, ob BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord Anspruch auf Erstattung der der Witwe von Herrn X, Frau Y, gewährten Geldleistungen haben.
- 6 Der deutsche Staatsangehörige, Herr X, wurde während seiner Tätigkeit als im Exportgeschäft bei einem deutschen Unternehmen, der DS Transport GmbH, beschäftigter Fahrer am 15. Juli 2015 verletzt, als er dabei half, an einer der Geschäftsadressen der Marius Pedersen A/S in Dänemark Waren auf seinen in Deutschland zugelassenen Lastkraftwagen zu laden. Kurz darauf verstarb Herr X infolge der bei diesem Unfall erlittenen Verletzungen.
- 7 Die Arbejdsmarkedets Erhvervssikring i Danmark (Berufshaftpflichtversicherung für den Arbeitsmarkt in Dänemark) entschied daraufhin, dass der tödliche Unfall der Witwe von Herrn X, Frau Y, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem dänischen Arbejdsskadesikringslov (Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung) eröffne, da Herr X, wie oben ausgeführt (Rn. 4), dem deutschen System der sozialen Sicherheit unterlegen habe.
- 8 Nach dem Tod von Herrn X gewährten BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord der Witwe von Herrn X, Frau Y, Leistungen nach dem deutschen Sozialgesetzbuch und traten nach deutschem Recht in die Rechtsstellung von Frau Y gegenüber dem verantwortlichen Schädiger ein.
- 9 Da die Marius Pedersen A/S über ihren Haftpflichtversicherer, Gjensidige Forsikring, anerkannte, dass sie im Zusammenhang mit dem Tod von Herrn X am 15. Juli 2015 erstattungspflichtig ist, fordern BG Verkehr und die Deutsche

Rentenversicherung Nord von der Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring die Erstattung der der Witwe von Herrn X gewährten Geldleistungen.

- 10 Die Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring lehnten die Erfüllung der Regressforderungen von BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord unter Berufung auf die Tatsache ab, dass das nationale dänische Recht im Hinblick auf die geltend gemachten Regressforderungen keine Regressmöglichkeit gewähre, da es sich um Leistungen handle, in Bezug auf die nach dänischem Recht kein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden könne, und da davon auszugehen sei, dass die Witwe von Herrn X, Frau Y, unabhängig von der Ursache des Todes von Herrn X Anspruch auf die Leistungen gehabt hätte.
- 11 Die Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring erklärten ferner, dass Frau Y bereits Schadensersatz für den ihr entgangenen Unterhalt erhalten habe, da Gjensidige Forsikring auf Verlangen des Anwalts von Frau Y eine nach dänischem Recht berechnete Entschädigung für entgangenen Unterhalt ausbezahlt habe. BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord machten geltend, dass der Schadensersatz nicht mit gänzlich schuldbefreiender Wirkung geleistet worden sei, da die Marius Pedersen A/S und Gjensidige Forsikring im Hinblick auf den Regressanspruch von BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord zum Zahlungszeitpunkt nicht gutgläubig gewesen seien. In Bezug auf die Schadensersatzzahlung für entgangenen Unterhalt von Gjensidige Forsikring an Frau Y stimmen die Parteien überein, dass die Forderung im Einklang mit nationalen dänischen Schadensersatzvorschriften berechnet und beglichen worden sei und Frau Y nach dänischem Recht keinen Anspruch auf darüber hinausgehenden Schadensersatz gegenüber der Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring geltend machen könne.
- 12 Am 6. bzw. 12. Juli 2018 erhoben BG Verkehr bzw. die Deutsche Rentenversicherung Nord Klagen gegen die Marius Pedersen A/S bzw. die Gjensidige Forsikring A/S, in denen sie geltend machten, dass die Marius Pedersen A/S bzw. die Gjensidige Forsikring A/S anerkennen müssten, dass sie BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord die Erstattung der Frau Y nach Art. 46 Abs. 2 des Sechsten Buches des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB VI) von BG [Verkehr] und der Deutschen Rentenversicherung Nord zu gewährenden und bereits gewährten Geldleistungen schuldeten.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND NATIONALE RECHTSPRECHUNG

Lovbekendtgørelse 2018-08-24 nr. 1070 om erstatningsansvar (erstatningsansvarsloven) (konsolidiertes Gesetz Nr. 1070 vom 24. August 2018 über die Haftung bei Schäden) (im Folgenden: Schadensersatzgesetz)

- 13 § 1 Abs. 1 des Schadensersatzgesetzes lautet: „Eine für einen Personenschaden verantwortliche Person hat den Verdienstaussfall, die Behandlungskosten sowie

sonstige daraus resultierende Schäden zu ersetzen sowie Schmerzensgeld zu leisten.“

- 14 § 13 Abs. 1 des Schadensersatzgesetzes lautet: *„Die Entschädigung für den Verlust der unterhaltspflichtigen Person beträgt für einen Ehegatten oder einen Lebensgefährten 30 % der Entschädigung, die die verstorbene Person aller Voraussicht nach bei einem vollständigen Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit erhalten hätte (siehe die §§ 5 bis 8). Wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, beträgt die Entschädigung jedoch mindestens 644 000 DKK.“*
- 15 § 17 Abs. 1 des Schadensersatzgesetzes lautet: *„Leistungen nach Sozialrecht wie Tagegeld, Krankenbeihilfe, Rente gemäß dem Sozialrentengesetz und Leistungen nach dem Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung, die dem Geschädigten oder seinem Hinterbliebenen zustehen, können keine Grundlage für Regressansprüche gegen den Schadensersatzpflichtigen bilden. ...“*
- 16 § 26a Abs. 1 des Schadensersatzgesetzes lautet: *„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Tod eines anderen verursacht, kann zur Entschädigung von Hinterbliebenen verpflichtet werden, die in einer besonders engen Beziehung zum Verstorbenen standen.“*

Lovbekendtgørelse 2022-08-19 nr. 1186 om arbejdsskadesikring (arbejdsskadesikringsloven) (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1186 vom 19. August 2022 über die Arbeitsunfallversicherung) (im Folgenden: Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung)

§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfallversicherung lautet: *„Hat ein Arbeitsunfall zum Tod geführt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf ..., wenn die Ehe vor Eintritt des Arbeitsunfalls geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes des Geschädigten eine Lebensgemeinschaft bestand. ...“*

§ 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfallversicherung lautet: *„Wer nach § 19 Abs. 1 bis 3 Anspruch auf Übergangsgeld hat und infolge des Todes des Geschädigten eine ihm unterhaltspflichtige Person verloren hat oder hierdurch in sonstiger Weise in seinen Unterhaltsverhältnissen beeinträchtigt wurde, hat hierfür Anspruch auf Schadensersatz. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung des Grades der Abhängigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit des Hinterbliebenen festgesetzt, wobei sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine Ausbildung, sein Beschäftigungsstatus, seine Abhängigkeit und seine finanziellen Verhältnisse berücksichtigt werden.“*

Abs. 2 lautet: *„Die Entschädigung wird in Form einer befristeten Geldrente geleistet, die 30 % des Jahresgehalts des Verstorbenen nach § 24 beträgt. Die Entschädigung ist mit Wirkung ab dem Todesdatum mit 1/12 monatlich im Voraus zu leisten. Der Leistungszeitraum kann auf höchstens 10 Jahre festgelegt werden. Wird jedoch im Zusammenhang mit dem Todesfall eine Hinterbliebenenrente gewährt, ist die Geldrente erst nach Ablauf des Leistungszeitraums der*

Hinterbliebenenrente zu leisten. Hat der Verstorbene eine Erwerbsminderungsrente nach diesem Gesetz erhalten, sind die Entschädigungszahlungen für den Verlust der unterhaltspflichtigen Person nicht vor dem ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats zu leisten.“

Abs. 3 lautet: *„Geldrenten nach Abs. 2 bleiben während des festgelegten Leistungszeitraums unverändert, es sei denn, die Rente wird ganz oder teilweise in einen Pauschalbetrag umgewandelt oder der Begünstigte stirbt.“*

- 17 § 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfallversicherung lautet: *„Leistungen nach diesem Gesetz können keinen Regressanspruch gegenüber einem Schädiger begründen, der gegenüber Geschädigten oder ihren Hinterbliebenen schadensersatzpflichtig ist, Die Ansprüche der Geschädigten oder ihrer Hinterbliebenen gegenüber dem Schadensersatzpflichtigen vermindern sich in dem Umfang, in dem den Betroffenen Geldleistungen nach diesem Gesetz gewährt wurden oder zu gewähren sind.“*

Dänische Rechtsprechung

- 18 Der früher geltende Art. 93 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 war Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof (Urteil vom 2. Juni 1994, DAK, C-428/92, EU:C:1994:222), das mit dem Urteil in der Rechtssache U 1995.341 Ø des Østre Landsret (Landgericht für Ostdänemark, Dänemark) im Zusammenhang steht. In dieser Rechtssache wurde festgestellt, dass die §§ 17 Abs. 1 und 22 Abs. 2 des dänischen Schadensersatzgesetzes dem Regress eines ausländischen Trägers der sozialen Sicherheit für gewährte Leistungen der sozialen Sicherheit nicht entgegenstehen.
- 19 Das Højesteret (Oberstes Gericht, Dänemark) erließ in der Folge das Urteil in der Rechtssache 2002.573 H. In diesem Fall ging es um die Regressforderung eines deutschen Arbeitgebers für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Behandlungskosten und eine Rente, die einem deutschen Bootsführer gewährt wurden, der während seiner Arbeit in Dänemark verletzt worden war.
- 20 Das Højesteret (vgl. U 1999.773 H) lehnte es während dieses Verfahrens ab, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung des damaligen Art. 93 [der Verordnung Nr. 1408/71] (heute Art. 85) vorzulegen. In den Entscheidungsgründen führte es an, dass aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs

„klar hervorgeht, dass Art. 93 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates (Art. 52 der Verordnung Nr. 3 des Rates) dahin auszulegen ist, dass diese Bestimmung nur die Frage des auf den Regressanspruch des Trägers gegenüber dem Schädiger anwendbaren Rechts regelt und dass die Höhe des Anspruchs des Trägers – auch in Fällen, in denen der Anspruch des Trägers unmittelbaren Charakter im Sinne des Buchst. b hat – nicht über diejenige des Anspruchs hinausgehen kann, den der Geschädigte gegenüber dem Schädiger nach den

Vorschriften des zwischen ihnen anwendbaren Rechts, d. h. im Allgemeinen des Rechts des Ortes, an dem der Schaden eintritt, geltend machen könnte.“

- 21 Das Højesteret verwies in seiner Entscheidung u. a. auf das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 1973, Ster (78/72, EU:C:1973:51), in dem der Gerichtshof in den Rn. 3/4 feststellte, dass *„der verpflichtete Träger gegen den haftenden Dritten nur dann einen unmittelbaren Anspruch hat, wenn der Leistungsempfänger im Hoheitsgebiet des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, von diesem Dritten Schadensersatz verlangen kann“* und dass der Träger *„von dem haftenden Dritten keine andere Leistung verlangen [kann], als sie dem Geschädigten oder seinen anspruchsberechtigten Angehörigen zustände.“*
- 22 Sodann kam das Højesteret in der Rechtssache U 1999.773 H zu dem Schluss, dass aus Art. 93 Abs. 1 [der Verordnung Nr. 1408/71] (heute Art. 85) folge, dass die Höhe des Anspruchs des Arbeitgebers gegenüber dem Haftpflichtversicherer nicht über diejenige des Anspruchs hinausgehen könne, den der Geschädigte nach dänischem Recht gegenüber dem Schädiger geltend machen könnte. Als unmittelbare Folge dessen stellte das Højesteret in der Rechtssache U 2002.573 H fest, dass, während der Anspruch des Arbeitgebers (nach dänischem Recht) in Bezug auf Gehälter und Behandlungskosten verjährt gewesen sei, der Anspruch auf Erstattung der Rentenaufwendungen des Arbeitgebers zu Recht bestanden habe, seine Höhe jedoch nicht über das hinausgehen können, was dem Geschädigten nach dänischem Recht zugestanden hätte.
- 23 Was die jüngere dänische Rechtsprechung angeht, kann auf das Urteil des Østre Landsret vom 2. März 2020 (FED 2020.31 Ø) sowie auf das Urteil des Højesteret vom 8. Dezember 2021 (U 2022.1033 H) verwiesen werden, in denen eine ähnliche Frage behandelt wird. In dieser Rechtssache ging es um einen Zusammenstoß auf einer dänischen Autobahn, in den ein deutsches Ehepaar involviert war, wobei einer der Eheleute verstarb und der andere [die Ehefrau] verletzt wurde.
- 24 Der Fall betraf die Frage, ob dem Bundes[eisen]bahnvermögen – Rechtsfähiges Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland und der Krankenversicherung für Bundesbahnbeamte, Bezirksleitung Wuppertal, gegenüber dem Versicherer des Schädigers, der Codan Forsikring A/S, die ihre Haftpflicht anerkannt hatte, ein Regressanspruch in Bezug auf ihre Aufwendungen zustand.
- 25 Nach Ansicht des Østre Landsret konnte die Höhe des Regressanspruchs des Trägers der sozialen Sicherheit für die in einem Mitgliedstaat aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen Ereignisses gewährten Geldleistungen nicht über die Höhe des Anspruchs hinausgehen, den die Geschädigte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten sei, hätte geltend machen können.
- 26 Ferner stellte es fest, dass eine Verpflichtung zur Schadloshaltung des Trägers der sozialen Sicherheit nur insoweit bestanden habe, als der Versicherer, in diesem

Fall die Codan Forsikring A/S, nach dänischem Recht verpflichtet gewesen sei, der Geschädigten einen entsprechenden Entschädigungsbetrag zu leisten.

- 27 Das Østre Landsret ging also davon aus, dass es für die Erstattungsfähigkeit der Forderung der Geschädigten erforderlich sei, dass eine Identität zwischen den der Geschädigten vom Träger der sozialen Sicherheit in Deutschland gewährten Geldleistungen und der Entschädigung bestehe, die die Geschädigte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten sei, d. h. nach dänischem Recht hätte erhalten können.
- 28 Gegen das Urteil des Østre Landsret wurde ein Rechtsmittel beim Højesteret eingelegt. Im Einklang mit der Entscheidung des Østre Landsret führte das Højesteret in seiner Entscheidung aus, dass die Höhe des Anspruchs des Trägers der sozialen Sicherheit nicht über diejenige des Anspruchs hinausgehen könne, den die Geschädigte gegenüber dem Schädiger nach den Rechtsvorschriften hätte geltend machen können, die zwischen der Geschädigten und dem Schädiger anwendbar seien.
- 29 Das Højesteret entschied nicht darüber, ob von der Codan Forsikring A/S eine Erstattung für die nach deutschem Recht berechneten und gewährten Leistungen der Witwenrente und des Sterbegelds verlangt werden konnte, da es unter den spezifischen Umständen feststellte, dass die Codan Forsikring A/S der in Deutschland lebenden Witwe im guten Glauben und mit schuldbefreiender Wirkung eine nach dänischem Recht berechnete Entschädigung für entgangenen Unterhalt geleistet habe.
- 30 Ferner fügte das Højesteret hinzu, es sei hinreichend erwiesen, dass die der Krankenversicherung für Bundesbahnbeamte entstandenen Aufwendungen ihrem Wesen nach von der Wendung „Behandlungskosten sowie andere ... Schäden“ nach § 1 des Schadensersatzgesetzes erfasst seien.
- 31 Darüber hinaus sollte hinzugefügt werden, dass es zwischen den Parteien in jener Rechtssache unstreitig war, dass der Umfang des Schadensersatzanspruchs nach dänischem Recht zu bestimmen sei und daher nicht über die Höhe des Anspruchs hinausgehen können, den die Verletzte nach dänischem Recht gegenüber dem Schädiger hätte geltend machen können.

UNIONSRECHT

- 32 Die in der vorliegenden Rechtssache gegenständliche Bestimmung des Unionsrechts ist insbesondere Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 [des Europäischen Parlaments und] des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 883/2004]. Diese Bestimmung entspricht dem früher geltenden Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 und Art. 52 der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 25. September 1958.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

- 33 **BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord** machen im Verfahren geltend, dass der Anspruch von Frau Y gegen die Marius Pedersen A/S bzw. die Gjensidige Forsikring A/S gemäß § 116 Abs. 1 des Zehnten Buches des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB X) auf sie übergegangen sei. Durch den Übergang der Forderung von Frau Y stehe BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord im Hinblick auf die Frau Y von ihnen gewährten Sozialleistungen daher ein Regressanspruch gegenüber der Marius Pedersen A/S bzw. der Gjensidige Forsikring A/S zu. Dies sei im Übrigen unstrittig zwischen den Parteien.
- 34 BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord machen ferner geltend, dass ihre Regressansprüche gegenüber der Marius Pedersen A/S bzw. der Gjensidige Forsikring A/S gemäß Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach dem Recht des Mitgliedstaats zu bestimmen seien, in dem BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord als verpflichtete Träger der sozialen Sicherheit ihren Sitz hätten, d. h. nach deutschem Recht, und dass § 17 des dänischen Schadensersatzgesetzes ihrem Regressanspruch gegenüber der Marius Pedersen A/S und der Gjensidige Forsikring A/S nicht entgegenstehe.
- 35 In dieser Hinsicht bringen BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord vor, dass die Voraussetzungen und der Umfang der Ansprüche, die auf sie übergegangen seien, ebenfalls im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats zu bestimmen seien, in dem sie als verpflichtete Träger der sozialen Sicherheit ihren Sitz hätten, d. h. nach deutschem Recht.
- 36 Ferner machen sie geltend, dass, selbst wenn der Umfang des Anspruchs, der ihnen gegenüber der Marius Pedersen A/S und der Gjensidige Forsikring A/S zustehe, im Einklang mit dem materiellen Recht des Mitgliedstaats zu bestimmen wäre, in dem der Personenschaden eingetreten sei, d. h. nach dänischem Recht, dies ihren Regressanspruch gegenüber der Marius Pedersen A/S bzw. der Gjensidige Forsikring A/S für die Frau Y von BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord gewährten Sozialleistungen nicht ausschließen würde.
- 37 Zur Unterstützung dieses Vorbringens verweisen BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord auf die Auslegung der früher geltenden Bestimmung des Art. 93 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 durch das dänische Højesteret in seinem Urteil vom 19. Dezember 2001 in der Rechtssache U 2002.573 H.
- 38 In diesem Urteil sei es um die Frage gegangen, welche mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften für die Abrechnung zwischen den Parteien und damit für den Umfang des Regressanspruchs des Trägers der sozialen Sicherheit gegenüber dem Schädiger maßgeblich gewesen seien. Erhebliche Bedeutung habe das Højesteret der Tatsache beigemessen, dass der Anspruch des verpflichteten Trägers der sozialen Sicherheit der Höhe nach nicht über die Höhe der Entschädigung hinausgehen könne, die der Geschädigte nach den Rechtsvorschriften des

Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten sei, hätte erhalten können. Das Højesteret habe jedoch nicht darüber entschieden, ob der Anspruch des verpflichteten Trägers der sozialen Sicherheit identisch oder in sonstiger Weise mit der Entschädigung vergleichbar sein müsse, die der Geschädigte nach dänischem Recht hätte erhalten können.

- 39 BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord bringen vor, dass Art. 85 Abs. 1 dahin auszulegen sei, dass die der Witwe von ihnen gewährten Leistungen (Witwenrente) für ihre Erstattungsfähigkeit nicht mit der Entschädigung, die die Witwe nach dänischem Recht vom Schädiger erhalten könnte (Schadensersatz für den Personenschaden und den [wegen Verlusts der unterhaltspflichtigen Person] entgangenen Unterhalt) identisch oder in sonstiger Weise in ihrer Natur vergleichbar sein müssten. In dieser Hinsicht machen sie geltend, dass der Anspruch der Höhe nach nicht über die Höhe der Entschädigung hinausgehen könne, die die Geschädigte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten sei, d. h. nach dänischem Recht, erhalten könne.
- 40 BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord bringen vor, dass der Übergang des Anspruchs auf den verpflichteten Träger der sozialen Sicherheit gemäß Art. 85 Abs. 1 von allen Mitgliedstaaten anzuerkennen sei und dass es Art. 85 Abs. 1 entgegenliefe, wenn ein Mitgliedstaat das Eintrittsrecht des verpflichteten Trägers der sozialen Sicherheit anerkennen müsste und im Ergebnis zugleich die Durchsetzung des Anspruchs verhindern könne. Sie machen geltend, dass diese Bestimmung nicht bezwecke, den Anspruch eines verpflichteten Trägers der sozialen Sicherheit gegenüber dem Schädiger auszuschließen, weil es an einer Identität zwischen den Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der verpflichtete Träger der sozialen Sicherheit seinen Sitz habe, und denjenigen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten sei, beansprucht werden könnten, fehle.
- 41 Abschließend bringen BG Verkehr und die Deutsche Rentenversicherung Nord vor, dass unabhängig davon, ob die Voraussetzungen und der Umfang des Anspruchs, der auf sie übergegangen sei und im Hinblick auf den eine Entschädigung geltend gemacht werde, nach dänischem oder deutschem Recht zu bestimmen seien, die Erstattungsverpflichtung der Marius Pedersen A/S bzw. der Gjensidige Forsikring A/S gegenüber [BG Verkehr und] der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht voraussetze, dass die Frau Y von BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord gewährten Sozialleistungen und die Entschädigung, die Frau Y gegenüber der Marius Pedersen A/S bzw. der Gjensidige Forsikring A/S nach dänischem Recht erhalten könnte, ihrem Wesen nach vergleichbar seien. Die Marius Pedersen A/S bzw. die Gjensidige Forsikring A/S hätten die Frau Y von BG Verkehr und der Deutschen Rentenversicherung Nord gewährten Sozialleistungen daher zu erstatten.
- 42 Die **Marius Pedersen A/S** bzw. die **Gjensidige Forsikring A/S** bringen im Verfahren vor, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nur die Frage regle, ob der Anspruch des Geschädigten auf den Kläger übergehe, und nicht, ob für den vom

Kläger geltend gemachten Regressanspruch eine Rechtsgrundlage in den dänischen Rechtsvorschriften bestehe.

- 43 Ferner machen sie geltend, dass der für einen möglichen Regressanspruch der Klägers entscheidende Gesichtspunkt sei, ob der Geschädigte nach dänischem Recht einen Anspruch auf die Leistungen habe, für die der Kläger eine Erstattung fordere (vgl. u. a. die Entscheidungen des Højesteret in den Rechtssachen U 1999.773 H und U 2022.1033 H); dies sei [hier] nicht der Fall, da ein Anspruch auf eine laufende Witwenrente nach deutschem Recht einem Anspruch auf kapitalisierten Schadensersatz für entgangenen Unterhalt nach dänischem Recht nicht entspreche.
- 44 Es wird vorgebracht, dass die Regressforderung im Hinblick auf die Erstattung der Rentenleistungen an die Witwe des Verstorbenen losgelöst vom Tod des Verstorbenen bei einem Arbeitsunfall zu betrachten sei, da die Witwe unabhängig von der Todesursache Anspruch auf diese Leistungen habe.
- 45 Obwohl die Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring anerkennen, dass grundsätzlich ein Recht für deutsche Versicherungsträger bestehe, Rückgriff zu nehmen, machen sie geltend, dass gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfallversicherung Leistungen nach diesem Gesetz „keinen Regressanspruch gegenüber einem Schädiger begründen [können], der gegenüber [der Witwe des Verstorbenen] schadensersatzpflichtig ist“. Außerdem würden sich die Ansprüche der Hinterbliebenen (der Witwe) gegenüber dem Schädiger (in diesem Fall die Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring) nach § 77 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in dem Umfang vermindern „in dem den Betroffenen Geldleistungen nach diesem Gesetz gewährt wurden oder zu gewähren sind“. Es wird daher vorgebracht, dass der Regressanspruch der klagenden Versicherungsträger ausgeschlossen sei, soweit davon auszugehen sei, dass die in Rede stehenden Leistungen einen Ersatz für Leistungen darstellten, die von § 20 des Gesetzes über die Arbeitsunfallversicherung betreffend den Anspruch der Hinterbliebenen auf Schadensersatz für den Verlust unterhaltspflichtiger Personen abgedeckt seien.
- 46 Die Marius Pedersen A/S bzw. Gjensidige Forsikring machen ferner geltend, dass diese Auffassung im Einklang mit dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 20. Juli 2017, Mobil Betriebskrankenkasse/Tryg Forsikring (E-11/16) stehe, wonach ein Regressanspruch nach der Verordnung nicht über die Höhe des Anspruchs oder der Ansprüche hinausgehen könne, die der Geschädigte nach dem Recht des Ortes, an dem der Personenschaden eingetreten sei, geltend machen könnte.

HINTERGRUND DER VORLAGEFRAGEN

- 47 Es besteht – grundsätzlich – Einigkeit darüber, dass ein verpflichteter Träger der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat nach Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 das Recht hat, auf der Grundlage eines haftungs begründenden

Ereignisses in einem anderen Mitgliedstaat bei [dem] verantwortlichen Schädiger Rückgriff zu nehmen, und dies unabhängig von der Bestimmung des nationalen Rechts dieses anderen Mitgliedstaats, in diesem Fall § 17 Abs. 1 des dänischen Schadensersatzgesetzes.

- 48 Uneinigkeit besteht jedoch darüber, nach welchen mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften der Umfang des Anspruchs zu bestimmen ist, der auf einen verpflichteten Träger der sozialen Sicherheit übergeht.
- 49 Ferner besteht Uneinigkeit über die Frage, ob – für den Fall, dass der Umfang eines solchen Anspruchs nach dem materiellen Recht des Mitgliedstaats zu bestimmen ist, in dem der Schaden eingetreten ist – der Regressanspruch des Trägers der sozialen Sicherheit voraussetzt, dass die Sozialleistungen, für die eine Erstattung begehrt wird, ihrem Wesen nach mit den Leistungen vergleichbar sind, für die der Geschädigte nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten, eine Entschädigung verlangen könnte.
- 50 Uneinigkeit besteht auch über die Bedeutung der Wendung „ihrem Wesen nach“ sowie darüber, ob dies lediglich erfordert, dass der Anspruch, für den eine Erstattung begehrt wird, seiner Höhe nach nicht über die Höhe der Entschädigung hinausgehen kann, die der Geschädigte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten ist, erhalten könnte.
- 51 Im dänischen Recht wurde überdies das Wesen der Schadensersatzpositionen geregelt, die ein Geschädigter oder seine Hinterbliebenen infolge eines Personenschadens geltend machen können. Das Schadensersatzgesetz enthält daher Bestimmungen, nach denen neben Ansprüchen auf Schadensersatz für sonstige Schäden Schadensersatz für Verdienstausfall, Schmerzensgeld, Schadensersatz für dauerhafte körperliche Schädigung, für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, für entgangenen Unterhalt, Übergangsgeld nach einem Todesfall sowie Schadensersatz aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können. Die meisten Positionen sind zudem mit einem bestimmten Betrag gedeckelt.
- 52 § 77 des Schadensersatzgesetzes sieht auch vor, dass ein im Einklang mit diesem Gesetz berechneter Schadensersatz subsidiär gegenüber dem Schadensersatz ist, den ein Geschädigter oder seine Hinterbliebenen nach dem Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung geltend machen können und dass Schadensersatzansprüche für Arbeitsunfälle keine Grundlage für einen Regress gegenüber einem schadensersatzpflichtigen Schädiger darstellen können.
- 53 Weder das Schadensersatzgesetz noch das Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung gewähren einem Hinterbliebenen ein Recht auf eine Witwer-/Witwenrente nach der Art und den Modalitäten, wie sie in den §§ 64 bis 65 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) geregelt sind. Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, eine Identität zwischen dem Schadensersatzanspruch des eine Erstattung fordernden Trägers der sozialen

Sicherheit und der bzw. den entsprechenden Position(en) des Schadensersatzgesetzes oder des Gesetzes über die Arbeitsunfallversicherung festzustellen.

- 54 Folglich lässt sich auch nicht ohne weiteres ableiten, ob und, wenn ja, in welchem Umfang ein Regressanspruch für die vom Träger der sozialen Sicherheit gewährten Leistungen gegenüber dem verantwortlichen Schädiger durchgesetzt werden kann.
- 55 Es liegt nur in begrenztem Umfang Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung von Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Hinblick auf den Umfang des Entschädigungsanspruchs vor, der auf einen Träger der sozialen Sicherheit übergeht und den dieser gegenüber einem verantwortlichen Schädiger geltend machen kann (vgl. u. a. Urteile Kordel u. a., C-397/96, EU:C:1999:432, und DAK, C-428/92, EU:C:1994:222).
- 56 In seiner Rechtsprechung, zuletzt im Urteil Kordel u. a. (C-397/96), stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung dahin auszulegen war, dass sowohl die Voraussetzungen als auch der Umfang des Anspruchs, den ein Träger der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gegen einen Verursacher eines auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetretenen Personenschadens, der zur Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit durch diesen Träger geführt hat, nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaats zu bestimmen sind, dem dieser Träger angehört.
- 57 Des Weiteren erkannte der Gerichtshof im Urteil DAK (C-428/92, EU:C:1994:222) ebenfalls an, dass sowohl die Voraussetzungen als auch der Umfang des Regressanspruchs, den ein Träger der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gegenüber dem Verursacher eines Personenschadens auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, der zu Leistungen der sozialen Sicherheit geführt hat, nach dem Recht des Mitgliedstaats zu bestimmen sind, dem dieser Träger angehört.
- 58 Allerdings scheint aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht klar hervorzugehen, ob die materiellen Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten ist, den Regressanspruch des verpflichteten Trägers der sozialen Sicherheit einschränken können, wenn die Leistungen der sozialen Sicherheit, für die eine Erstattung geltend gemacht wird, nicht identisch oder zumindest nicht vergleichbar mit der Entschädigung sind, die die Geschädigte nach diesen materiellen Vorschriften erhalten könnte.

Schlussfolgerung

Im Licht der vorstehenden Erwägungen erachtet es das Ret i Svendborg, das Gericht erster Instanz in der vorliegenden Rechtssache, für erforderlich, dem

Gerichtshof der Europäischen Union, wie nachstehend ausgeführt, Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Das Ret i Svendborg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um die Beantwortung der folgenden Vorlagefrage:

1. Ist Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass ein Regressanspruch des verpflichteten Trägers nach dieser Bestimmung voraussetzt, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der Schaden eingetreten ist, eine Rechtsgrundlage für die Art des Schadensersatzes bzw. der Entschädigung, im Hinblick auf den bzw. die ein Regressanspruch geltend gemacht wird, oder eine Rechtsgrundlage für eine gleichartige Leistung infolge des Ereignisses besteht, aufgrund dessen der Schädiger nach dem Recht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, schadensersatzpflichtig ist?

2. Januar 2024

...